

Festlegung der Fachkonferenz Gesellschaftswissenschaften vom 04.10.2017

Leistungsbewertung im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht (Geografie, Geschichte, Sozialkunde)

SEK I VO § 19 Lerndiagnosen, Lernerfolgskontrollen

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung.

Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig.

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,

2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und

3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

Die prozentuale Verteilung der Leistungsbewertung erfolgt folgendermaßen:

Art der Leistungen	Anteil an der Gesamtnote	Kennzeichen
1. schriftliche Leistungen	30 %	schriftliche Kontrollen, schriftliche Teile von Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeitskontrollen, weitere schriftliche Leistungen
2. mündliche Leistungen	50 %	Beiträge zum Unterricht, mündliche Teile von Projekten, mündliche Leistungsfeststellungen, Unterrichtsbeobachtungen, Präsentationen
3. sonstige Leistungen	20 %	Hefterführung, Portfolioarbeit, praktische Unterrichtsarbeit, Hausaufgaben, Projekte, Poster, Selbstkompetenz